



Beschluss der Landesversammlung am 21./22.11.2009 in Bamberg

Initiativantragsrecht für Landesarbeitskreise

Die Landesversammlung möge beschließen, den § 15 der Landessatzung – und hier genau den Abschnitt (4) – so zu ergänzen, dass ein Initiativantragsrecht auch für die Landesarbeitskreise ermöglicht wird.

Neuer Wortlaut:

§ 15 Landesversammlung: Einberufung, Antragsfrist, Antragsberechtigung und Beschlussfähigkeit

(4) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als Initiativanträge behandelt. Sie können nur von mindestens 15 Delegierten gemeinsam, dem Landesvorstand, dem Parteirat, den Gebietsverbänden, **den anerkannten Landesarbeitskreisen**, sowie von der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag gestellt werden.

Ein Initiativantrag wird behandelt, wenn sich ein Drittel der gemeldeten Delegierten (gemessen an der Zahl der ausgegebenen Stimmkarten) für seine Behandlung ausspricht.